

Begründung:

Der Kreistag wurde in der Sitzung am 24.04.2002 (DS-Nr. 67/02) über den Sachstand zum Zweckverband Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/UM informiert. Der Landkreis Uckermark sowie die Gemeinden Bertikow, Bietikow, Eickstedt, Falkenwalde, Gramzow, Hohengüstow, Lützlow, Meichow, Potzlow, Schmölln, Seehausen, Warnitz und Ziemkendorf vereinbarten am 01.04.1997 zur Bildung des Zweckverbandes eine Verbandssatzung. Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigte als zuständige Aufsichtsbehörde die Satzung. Die Genehmigung und die Satzung wurden im Amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 29.05.1997 bekannt gemacht.

Nach neuerer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß die Verbandsgründung unwirksam ist. Eine wirksame Gründung des Zweckverbandes setzte nach der damals geltenden Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GKG 91) eine wirksame Verbandssatzung voraus. Die am 01.04.1997 vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes ist unwirksam, da sie notwendigen Mindestinhalt gemäß § 9 Abs. 2 GKG 91 nicht enthält. Danach muß die Verbandssatzung u. a. den Maßstab bestimmen, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beizutragen haben. Die entsprechende Regelung in § 17 der Verbandssatzung ist zu unbestimmt und führt somit zur Unwirksamkeit der Verbandsgründung insgesamt. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 GKG wurde erst mit dem Stabilisierungsgesetz vom 06.07.1998 in das GKG eingefügt und findet mangels Rückwirkung für den bereits 1997 gegründeten Zweckverband keine Anwendung.

Es war lange Zeit streitig, wie ein nicht wirksam als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründeter Zweckverband am Rechtsverkehr teilnimmt und wie diese Vereinigung für die bestehenden Verbindlichkeiten haftet. Durch seine Urteile vom 18.12.2000 im Zusammenhang mit der Gründung des „Abwasserverbandes Casekow“ hat nunmehr der Bundesgerichtshof klargestellt, daß auf einen unwirksam gegründeten Zweckverband hinsichtlich der privatrechtlichen Betätigung – je nach dem Grad der körperschaftlichen Verselbständigung – das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder des nicht rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins Anwendung findet und die Gründungsmitglieder für die im Gründungsstadium begründeten Verbindlichkeiten, wie die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft oder diesen gleichgestellte Mitglieder eines wirtschaftlichen Vereins, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften.

Der Landkreis Uckermark strebt einen Austritt aus dem Zweckverband an, um mittelfristig die finanzielle Belastung des Landkreises durch die Pflicht zur Zahlung der Verbandsumlage zu beenden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband gemäß § 27 Abs. 1 GKG hat mit Schreiben vom 04.04.2001 die Handlungsalternativen zur Überwindung der unwirksamen Verbandsgründung aufgezeigt und im Ergebnis die Neugründung des Zweckverbandes unter Beteiligung aller bisherigen Verbandsmitglieder favorisiert. Nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde kann mit dieser Vorgehensweise sowohl dem Interesse der Gemeinden an der unveränderten Fortführung der erfolgreichen Arbeit des Eisenbahnmuseums, als auch den Austrittsbestrebungen des Landkreises am besten Rechnung getragen werden. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sei die Neugründung des Zweckverbandes unter Beteiligung aller bisherigen Verbandsmitglieder anzuraten.

Dem Begehren des Landkreises, in absehbarer Zeit aus dem Zweckverband auszuscheiden, kann durch die Vereinbarung einer befristeten Mitgliedschaft in der Verbandssatzung Rechnung getragen werden. Nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde ist eine Befristung der Mitgliedschaft des Landkreises mit den Vorschriften des GKG vereinbar. Mit der Begründung einer Zahlungspflicht des Landkreises in der Verbandssatzung nach dem Ausscheiden aus dem Zweckverband kann eine mittelfristige finanzielle Unterstützung des Zweckverbandes geregelt werden. Bei dieser Verfahrensweise ist auch die ansonsten gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 GKG erforderliche Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband entbehrlich.

Eine Zweckverbandsneugründung ohne Beteiligung des Landkreises ist nicht zu empfehlen. Der Austritt aus einem „faktischen“ Zweckverband wirft eine Vielzahl von ungeklärten Rechtsfragen auf, die bei einer vollständigen Neugründung nicht berührt werden. Problematisch sind insbesondere die Rechtsgrundlagen des Austritts, das Austrittsverfahren sowie die Rechtsfolgen des Austritts aus dem faktisch bestehenden Zweckverband.

Die vom Landkreis ebenfalls angedachte Variante der Umstrukturierung des unwirksam gegründeten Zweckverbandes in einen rechtsfähigen Verein, wirft ebenfalls zahlreiche Schwierigkeiten, insbesondere bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Vermögens auf den rechtsfähigen Verein auf und ist daher aus Sicht der Aufsichtsbehörde ebenfalls nicht zu empfehlen. Bei der Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein bestehen darüber hinaus Bedenken der Gemeinden (z. B. Einschränkung von Fördermaßnahmen des Landes und des Arbeitsamtes, Schwächung der Finanzkraft infolge des Wegfalls der Umlageverpflichtung, Verlust der Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen).

Der Beschluß über die Mitgliedschaft des Landkreises im Zweckverband Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/UM bedarf gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 28 LKrO der Beschlußfassung durch den Kreistag.

Die Befristung der Mitgliedschaft des Landkreises bis zum 31.12.2003 sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages in Höhe der bisherigen Verbandsumlage für einen Zeitraum von 3 Jahren wird nach erfolgter Beschlußfassung in der Verbandssatzung vereinbart. Die vereinbarte Verbandssatzung bedarf nach Abschluß der Vertragsverhandlungen der Beschlußfassung durch den Kreistag.

Der Zweckverband entsteht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerium des Innern genehmigten Verbandssatzung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.